



## Satzung des Hefe-Kommando e.V.

<b>§ 1 Name, Sitz</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Vereinsfarben</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Zweck, Umsetzung</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	<b>5</b>
<b>§ 7 Vorstand</b>	<b>6</b>
<b>§ 8 Vereinsrat</b>	<b>7</b>
<b>§ 9 Ältestenrat</b>	<b>8</b>
<b>§ 10 Abteilungen</b>	<b>9</b>
<b>§ 11 Strafbestimmungen</b>	<b>9</b>
<b>§ 12 Datenschutzerklärung</b>	<b>10</b>
<b>§ 13 Mitgliederversammlung</b>	<b>10</b>
<b>§ 14 Umweltschutz</b>	<b>10</b>
<b>§ 15 Satzungsänderung</b>	<b>11</b>
<b>§ 16 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens</b>	<b>11</b>
<b>§ 17 In Kraft Treten</b>	<b>11</b>

## **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Hefe-Kommando
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz  
“e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist in 74211 Leingarten.
4. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinsfarben**

1. Die Vereinsfarben sind schwarz - gold und weiss - gold

### **§ 3 Zweck, Umsetzung**

1. Hauptzweck des Vereins ist die Förderung der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Steuerbegünstigten Zwecks steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der erweiterte Nebenzweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. (gegebenenfalls auch juristische Personen)
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge – Aktiv, Passiv und Gründungsmitgliederbeiträge, einmal im Jahr, zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
7. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
8. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Kalenderjahr.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
5. Ausschließungsgründe sind insbesondere
  - Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
  - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
  - Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in).
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
  - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet

## § 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand kommissarisch zu ergänzen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

6. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

## § 8 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus:
  - a) Vorstand
  - b) Abteilungsleiter und ein Stellvertreter
  - c) Vorsitzender des Ältestenrates oder dessen Stellvertreter
2. Der Vereinsrat berät den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
  - a) Unterhaltung und Ausbau des vereinseigenen Vermögens
  - b) Beratung des Haushaltsplanes und Beschlüsse über außerplanmäßige Ausgaben
  - c) Beschluss über Erwerb, Bau, Herstellung und Beschaffung, Veräußerung von Gegenständen, Liegenschaften und dergleichen im Wert bis 200.000 Euro im Einzelfall, soweit Mittel im Haushaltsplan veranschlagt sind
  - d) Beschluss über dingliche Belastungen von Liegenschaften über 50.000 Euro bis 100.000 Euro
  - e) Gründung von Abteilungen
  - f) Entgegennahme der Berichte der Abteilungen
  - g) Auflösung von Abteilungen mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen
  - h) Bestätigung der Anstellung und der Entlassung des Geschäftsführers

## **§ 9 Ältestenrat**

1. Der Verein hat einen Ältestenrat für alle Ehren- und Schiedsangelegenheiten.
2. Der Ältestenrat besteht aus den Ältestenvorsitzenden, dessen Stellvertreter, und drei weiteren Mitgliedern, welche auf vier Jahre gewählt werden. Die Mitglieder dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder des Ältestenrates wählen unter sich den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen den Ältestenrat ein, leiten dessen Sitzungen und vertreten diesen im Vereinsrat.
3. Aufgaben und Befugnisse des Ältesten- und Ehrenrates:
  - a) Beratung des Vorstandes
  - b) kommissarische Leitung des Vereins bei Rücktritt des Vorstandes
  - c) Schlichtung von Streitigkeiten
  - d) Ausarbeitung von Vorschlägen für Ehrungen
  - e) Erstellung der Ehrungsordnung
  - f) Betreuung älterer Mitglieder
5. Der Ältestenrat kann zu seinen Sitzungen sachkundige Mitglieder hinzuziehen.



## **§ 10 Abteilungen**

1. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an. Der Verein setzt sich aus einzelnen Abteilungen mit voneinander verschiedenem Sportangebot zusammen. Die Abteilungen werden vom Vereinsrat gegründet. Sie können in Sparten untergliedert sein, die jedoch dem Abteilungsleiter unterstehen. Angestrebt werden die Sparten Freizeitsport und Leistungssport. Alle Abteilungen werden im Außenverhältnis durch den Vorstand vertreten.
2. Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/in, dessen Stellvertreter/in geleitet. Der/Die Abteilungsleiter/in ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung das Recht zu, zu ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen der satzungsmäßigen Vereinszwecke halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
4. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
5. Abteilungskonten werden vom Hauptverein überwacht und kontrolliert. Somit wird kein weiterer Kassenwart für die jeweiligen Abteilungen benötigt.
6. Abteilungen erhalten ein eigenes Konto.
7. Abteilungen müssen jährlich eine Abteilungsversammlung abhalten und die Vorstandschaft des Hauptvereins einladen. 1/4 der Vorstandschaft muss bei dieser Versammlung anwesend sein.
8. Abteilungen können einen Namen tragen, welcher nichts mit dem Hauptverein Hefe-Kommando e.V. zu tun hat. Dieser Name muss von dem Vereinsrat zu 3/4 zugestimmt werden.

## **§ 11 Strafbestimmungen**

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:
  - a.) Verweis
  - b.) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
  - c.) Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall 4.) Ausschluss gem.

## **§ 12 Datenschutzerklärung**

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 14 Umweltschutz**

1. Der Verein handelt derart, dass seine Aktivitäten zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen. Dies wird insbesondere durch Maßnahmen zum Immissionsschutz, zur Energieeinsparung, zum Schutz von Wasser und Boden sowie zur Abfallvermeidung und -Verwertung sichergestellt.

## § 15 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun zehntel aller Mitglieder erforderlich.
3. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die geplante Satzungsänderung wörtlich ausformuliert werden.

## § 16 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, So ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungs- berechnigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Sv Heilbronn am Leinbach 1891 e.V. Abteilung Handball, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 17 In Kraft Treten

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 04.07.2020 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

*Datum*

*Unterschrift*

1.Vorsitzender: Marco Künzel

---

2.Vorsitzender: Andre Acs

---

Kassenwart: Marcel Schnepf

---

Schriftführer: Jan-Michael Kurz

---